

Dipl.rer.pol.
Wolf-Alexander Melhorn
Heilpraktiker
Schlosssteige 21
73479 Ellwangen
Tel: 07961-51843

Landgericht
73477 Ellwangen

21.9.2014

1 OH 7/13

Der Beschluss des Landgerichtes wird dem OLG vorgelegt werden. Der Antragsteller (AS) erlaubt sich, vor Weitergabe der Akten an das OLG daher noch einige Ausführungen für die Gerichtsakten zu machen.

1. Zunächst mal führt der AS keinen Prozess

“ wegen Richterablehnung durch Herrn Wolf.A. Melhorn“

sondern vertritt – ausgewiesen durch Vollmacht – auf Wunsch seines Sohnes Thiemo M. (Betroffener) dessen Interessen. Beschwerdeführer ist somit Thiemo Melhorn und nicht der AS.

2. Wieder ist der Beschluss nicht vorschriftsgemäß von den beteiligten Richtern unterschrieben. Dieser Verstoß gegen formales Recht scheint eine Besonderheit baden-württembergischer Rechtsprechung, denn in allen anderen Bundesländern wird dies nach Erkundigungen des AS nicht so gehandhabt. Der AS hat diese Missachtung formalen Rechts daher inzwischen auch beim Bundesgerichtshof geltend gemacht.

3. Der Beschwerde wurde nicht abgeholfen, weil

- rechtliches Gehör nicht verweigert wurde(S.1)

- kein Interessenkonflikt bei den entscheidenden Richtern vorgelegen habe. (S. 1)

Vorab möchte der AS dazu klarstellen, dass er keinerlei Zweifel oder Vorbehalte gegen die erkennende Richter hegt, wenn er ihre Rechtsauffassung für fragwürdig bzw falsch hält.

Das zu klären, ist ja gerade und alleiniger Sinn der vorliegenden Verfahren. Dem AS möge daher ernsthaft gestattet sein, dazu auch seine Sicht der Vorgänge zu vertreten, verbunden mit der Bitte, sie auch ernsthaft nachzuvollziehen.

3.1. Soweit der AS geltend macht, es werde rechtliches Gehör verweigert, bezieht er das nicht auf den Akt der bloßen Beschlussfassung, sondern darauf, dass die vorgetragenen Tatsachen ganz offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen werden, um das fachliche Fehlverhalten von Herrn Röhler nicht zur Kenntnis nehmen und zugunsten des Betroffenen werten zu müssen.

Schließlich ist unbestritten, dass der Betroffene bereits sechs Tage nach seiner Betreuung

volljährig und nicht entmündigt

war.

Ab dieser Zeit durfte daher nach Gesetz niemand mehr über ihn so verfügen, wie es trotzdem in den Beschlüssen des Herrn Röhler vom 5.6.2009 und insbesondere vom 26.3.2014 gegen ihn festgelegt ist, denn beide Beschlüsse kommen – ohne Sach- und Rechtsgrundlage - einer unzulässigen Entmündigung des Betroffenen gleich.

Das Landgericht hat diese Rechtslage nach Überzeugung des AS durchaus gesehen, denn das Gesetz ist diesbezüglich eindeutig und ohne richterlichen Ermessensspielraum.

Der AS sieht eine Verweigerung rechtlichen Gehörs folglich darin, dass das Landgericht diesen Rechtsverstoß des Herrn Röhler beharrlich dennoch nicht als berechtigten Anlass für einen Befangenheitsantrag gegen Herrn Röhler sehen will. Dabei ist begründet dargelegt, dass diese Rechtsverstöße des Herrn Röhler in der offenkundigen Absicht geschahen, der Mutter des Betroffenen Rechte über ihren Sohn Thimo zu verschaffen, die sie nach Gesetz ab seiner Volljährigkeit eigentlich nicht mehr über ihn hätte erlangen dürfen.

Das Landgericht wusste somit unzweifelhaft erst recht, dass jedenfalls die Bestellung der Berufsbetreuerin vom 16.3.2014 rechtsmissbräuchlich erfolgte und – unbestreitbarer Beweis für die Befangenheit von Herrn Röhler – nur bezweckte, Herrn Röhler persönlich davor zu bewahren, zugeben zu müssen, dass die von ihm so gewollte, missbräuchliche Verwendung der Betreuerurkunde gegen den Betroffenen ab dessen Volljährigkeit nach Rechtslage unzulässig und damit rechtsunwirksam war.

Diese unzulässige Bestellung der Berufsbetreuerin vom 16.3.2014 geht rechtens außerdem zu Unrecht finanziell zu Lasten der Staatskasse, denn sie ist von eigentlich von Herrn Röhler zu verantworten.

Da das Landgericht diese eindeutige und undeutbare Rechtslage natürlich kannte, konnte es daher eigentlich auch keinen Zweifel an der Befangenheit von Herrn Röhler haben. Deshalb erhebt der AS heute auch den Vorwurf, seinem Sohn werde rechtliches Gehör verweigert, indem diese Tatsachen übergangen werden.

4. Für einen juristischen Laien wie dem AS ist es außerdem unverständlich, dass Richter nicht wegen Interessenkonflikts befangen sein sollen, wenn sie über das berufliche Tun ihres Kollegen aus derselben Kammer oder gar über das ihres Fach- und Disziplinarvorgesetzten befinden, wie dem Präsidenten eines Landgerichtes.

Solche Rechtsauffassung würde den Zweck des Gesetzes aufheben und jenen Eindruck von Kumpanei vermitteln, der eigentlich - gerade durch Gesetz und hR - vermieden werden soll.

W.-R. 